

Wer darf wen therapieren lassen?

Gerade in konfliktbehaftenden Pflegschaftssachen gehen oft die Emotionen auf allen Seiten hoch und man fragt sich „ist der/die deppert“? Schnell ist der Laie dann mit dem Ratschlag an das Gericht „der/die gehört dringend therapiert“ zur Stelle. Was auf den ersten Blick menschlich nachvollziehbar ist, stellt allerdings eine juristische Unmöglichkeit dar.

2013 wurde das Kindschaftsrecht weitgehend geändert und der Handlungsspielraum der Pflegschaftsgerichte erheblich erweitert, allerdings auch genau festgelegt, was ein Gericht darf – und was eben nicht. Als mögliche Maßnahme ist lediglich eine Beratung, Streitschlichtung oder die Verhinderung einer unzulässigen Verbringung eines Kindes im Ausland genannt – nicht mehr und nicht weniger. Noch dazu sieht der Oberste Gerichtshof die Auslegung dieser Begriffe äußerst restriktiv und dürfen daher Bezirksgerichte verpflichtend nur wenige Verfügungen treffen.

Die oft sehr nützlich erscheinende Auftragung einer Familientherapie ist dabei gänzlich ausgeschlossen, da dies gemäß dem Psychotherapiegesetz nur mit Zustimmung der Behandelnden möglich ist; denn gerade in dieser konfliktbehaftenden Situation wird zumindest ein Elternteil eine Familientherapie ablehnen. Ob in derartigen Situationen (Erziehungs)Beratung oder eine Schulung ausreicht, bleibt dahingestellt. Der Gesetzgeber hat nicht nur in diesem heiklen Bereich eine Interessensabwägung vorzunehmen und steht (zumindest derzeit eindeutig) am Standpunkt, dass eine medizinische Behandlung nur vorgenommen werden darf, wenn der Behandelnde dies auch will.

Für den Anwalt ist es oft schwer dem Mandanten zu erklären, dass das Gericht de facto nicht einmal befugt ist, die Anordnung einer bestimmten Institution für ein Erstgespräch in einer Mediation oder Erziehungsberatung auszusprechen, da es den Eltern freistehen muss, selbst eine geeignete Institution zu wählen; dies wird dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Therapeut und Patient, die Basis für eine erfolgreiche Absolvierung ist, begründet.

Zusammenfassend kann daher nur gesagt werden, dass sich zwar viele kleine Schritte in die richtige Richtung zum Wohl der Kinder ergeben, das Gesetz aber kein Allheilmittel darstellt, sondern letztlich immer an die Vernunft der Eltern selbst zu appellieren sein wird.